

Az.: 2 A 455/23
3 K 36/20 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

– Kläger –
– Berufungsbeklagter –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung
vertreten durch die Generalzolldirektion
Service-Center Stuttgart
Nürnberger Straße 184, 70374 Stuttgart

– Beklagte –
– Berufungsklägerin –

wegen

Soldatenrechts (Versorgungszeiten für Auslandseinsatz)
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch ohne mündliche Verhandlung

am 27. Mai 2025

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7. September 2023 - 3 K 36/20 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die doppelte Anrechnung von Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung als Berufssoldat im Rahmen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.
- 2 Der Kläger diene als Berufssoldat der Bundeswehr, zuletzt im Dienstgrad eines Oberstleutnants. Er wurde mehrfach bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr verwendet. Seine Einsätze gestalteten sich überblicksmäßig wie folgt:

<u>Einsatz bei...</u>	<u>Zeitraum</u>	<u>Verwendung in Tagen</u>
KFOR	09.11.2001 - 05.02.2002	89
Urlaub	06.02.2002 - 18.02.2002	13
KFOR	19.02.2002 - 16.05.2002	87
ISAF	08.05.2009 - 16.05.2009	9
ISAF	27.04.2010 - 05.05.2010	9
ISAF	17.05.2011 - 30.05.2011	14
ISAF	08.07.2012 - 20.07.2012	13

- 4 Mit Ablauf des 30. September 2019 trat der Kläger in den Ruhestand. Mit Bescheid vom 27. August 2019 setzte die zuständige Generalzolldirektion Stuttgart die Versorgungsbezüge des Klägers ab 1. Oktober 2019 fest. Unter dem 11. September 2019 beantragte der Kläger unter Verweis auf die o.g. Einsatzzeiten die Berücksichtigung von Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung bis zum Doppelten der ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Mit Bescheid vom 4. Oktober 2019 wurde der Antrag abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, gemäß § 125 Abs. 2 Satz 3 SVG könnten nur Zeiten berücksichtigt werden, die nach dem 30. November 2002 zurückgelegt worden seien, weil die Rechtsgrundlage für die doppelte Berücksichtigung erst zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden sei. Die daher allein maßgeblichen Zeiten im

Rahmen des ISAF-Einsatzes erfüllten die gesetzliche Voraussetzung nicht, wonach der Einsatz insgesamt mindestens 180 Tage und jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben müsse. Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers vom 29. November 2019 wies die Generalzolldirektion Stuttgart mit Widerspruchsbescheid vom 11. Dezember 2019 zurück. Der Kläger erhob dagegen am 10. Januar 2020 Klage.

- 5 Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen vom 9. September 2021 entschieden hatte, dass eine Stichtagsregelung zum 30. November 2002 im Zusammenhang mit § 25 Abs. 2 Satz 3 SVG rechtlich nicht haltbar sei, prüfte die Beklagte den Fall des Klägers erneut und lehnte seinen Antrag sodann mit Bescheid vom 13. September 2022 abermals ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Einsätze bei der ISAF erfüllten nicht die gesetzliche Mindestdauer von 30 Tagen. Der Einsatz bei der KFOR sei für 13 Tage unterbrochen worden. Die Zeiten vor und nach der Unterbrechung hätten 89 und 87 Tage betragen, sodass der Kläger mit insgesamt 176 Tagen die erforderliche Einsatzzeit von 180 Tagen nicht erreiche. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2022 hat der Kläger Widerspruch eingelegt und den neuen Bescheid zudem zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens gemacht.
- 6 Mit Urteil vom 7. September 2023 - 3 K 36/20 - verpflichtete das Verwaltungsgericht Chemnitz die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide, die ruhegehaltfähige Dienstzeit des Klägers im Wege der Doppelanrechnung seiner auch vor dem 1. Dezember 2002 im Auslandseinsatz verbrachten Zeiten aufzustocken. Der Kläger habe einen Anspruch auf die doppelte Berücksichtigung seiner Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 25 Abs. 2 Satz 3 SVG. Der Ablehnungsbescheid vom 4. Oktober 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Dezember 2019 in Gestalt des erneuten Ablehnungsbescheides vom 13. September 2022 sei rechtswidrig und verletze den Kläger in seinen Rechten. Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 SVG könnten Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Abs. 1 SVG bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie insgesamt mindestens 180 Tage und jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben. Diese Voraussetzungen habe der Kläger durch seine Verwendung im Rahmen des KFOR-Einsatzes vom 9. November 2001 bis 16. Mai 2002 erfüllt. Dieser Einsatz habe 189 Tage umfasst. Eine Reduzierung um 13 Tage wegen des Erholungsurlaubs des Klägers vom 6. Februar 2002 bis 18. Februar 2002 habe zu unterbleiben. Entgegen der Auffassung der Beklagten seien die 13 Urlaubstage bei der Zählung der auf die Auslandsverwendung entfallenden Tage zu berücksichtigen. Zwar gebe der Wortlaut des § 25 Abs. 2 Satz 3 SVG keinen eindeutigen Aufschluss zu der Frage der Behandlung der Urlaubstage. Auch in systematischer Hinsicht spreche einiges dafür, Erholungsurlaub nicht in die Berechnung mit einzustellen; hierauf könnte etwa die in der Begründung des Gesetzentwurfs genannte „Gefahrenexposition“ hindeuten, die die Anwesenheit vor Ort erfordere. Für

die Einbeziehung der Urlaubstage sei letztlich der Begriff der „Verwendung“ ausschlaggebend, der sich sowohl in § 25 Abs. 2 Satz 1 wie auch in Satz 3 SVG wiederfinde. Die Verwendung sei gleichbedeutend mit der dienstlichen Wahrnehmung von Funktionen oder Aufgaben. Grundsätzlich habe jeder Beamte und jeder Soldat eine festgelegte konkrete Verwendung. Verwendungsfreie Zeiten seien grundsätzlich ausgeschlossen. So werde eine bestimmte Verwendung weder durch Elternzeit noch durch eine Erkrankung oder Erholungsurlaub beendet, sondern lediglich für einen bestimmten Zeitraum suspendiert, der nicht als Unterbrechung der Aufgabenwahrnehmung anzusehen sei (etwa betreffend die Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen nach § 45 BBesG). Werde die Abkommandierung wie im Fall des Klägers aufrecht erhalten, erfolge schon vor diesem Hintergrund keine anderweitige Verwendung. Erfülle der Kläger damit die vorgegebene Anzahl von 180 Tagen Auslandsverwendung, seien die entsprechenden Zeiten aufgrund der Selbstbindung der Beklagten stets doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.

- 7 Mit Beschluss vom 31. Januar 2025 hat der Senat die Berufung auf Antrag der Beklagten auf der Grundlage von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zugelassen.
- 8 Zu ihrer Begründung trägt die Beklagte vor, entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts werde der Soldat während der Zeit des Erholungsurlaubs nicht im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 63c Abs. 1 SVG „verwendet“. Die besondere Auslandsverwendung werde in dieser Zeit zwar nicht durch eine andere Verwendung ersetzt; es liege aber eine (schädliche) Unterbrechung der Auslandsverwendung vor. Dass eine Unterbrechung denkbar sei, folge aus dem eindeutigen Wortlaut des § 25 Abs. 2 Satz 3 SVG, wonach diese Zeiten „ununterbrochen“ mindestens 30 Tage gedauert haben müssen, um bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden zu können. Bei der Auslegung nach dem Sinn und Zweck sei in den Blick zu nehmen, dass § 25 Abs. 2 Satz 3 SVG Bezug auf § 63c Abs. 1 SVG nehme, der wiederum für die besondere Auslandsverwendung das Vorliegen einer Gefahrensituation verlange. Hieraus ergebe sich der Zweck der Norm, ruhegehaltfähige Zeiten dann bis zum Doppelten anerkennen zu können, wenn der Soldat dienstlich einer besonderen Situation, vorliegend einer Gefahrenlage, ausgesetzt sei. Während des Urlaubs finde hingegen eine dienstliche Disposition des Dienstherrn über den Aufenthaltsort des Soldaten nicht statt. Während des Urlaubs (im Heimatland oder anderswo) befinde sich der Soldat nicht in einer Gefahrenlage, die unter die gesetzliche Privilegierung falle. Hierauf stelle auch § 63c Abs. 1 Satz 3 SVG ab, wonach die Verwendung im Sinne des Satzes 1 mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet, somit dem Beginn der besonderen Gefahrensituation, beginne und mit dem Verlassen des Einsatzgebietes ende. Auch in der Gesetzesbegründung fänden sich eindeutige Aussagen zum beschriebenen Normzweck und der erforderlichen Gefahrenexposition (Gesetz zur Verbesserung der Versorgung bei besonderen Auslandsverbindungen, BT-Drs. 17/7143 und 17/7377,

S. 15). Der Gesetzgeber habe mit der vorgeschriebenen Einsatzzeit von mindestens 180 Tagen zudem unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass die besondere Privilegierung nur bei Auslandsverwendungen ab einer gesetzlich bestimmten Dauer eingreifen solle. Dem liefe es zuwider, etwa einen 4-wöchigen Jahresurlaub oder eine mehrmonatige, im Heimatland behandelte Erkrankung in die Berechnung miteinzubeziehen. Für dieses Ergebnis spreche schließlich die systematische Auslegung. So regle § 4 Auslandsverwendungszuschlagsverordnung (AusIVZV), dass der für die Dauer der besonderen Verwendung im Ausland zu bestehende Zuschlag während einer Dienstbefreiung oder einer Erkrankung weitergewährt werde, solange der Beamte oder Soldat sich im Gebiet oder am Ort der besonderen Verwendung aufhalte. Hingegen entfalle der Auslandsverwendungszuschlag bei einer Dienstbefreiung oder einer Erkrankung mit dem Verlassen des Einsatzgebietes, während bei einem Erholungsurlaub generell kein Auslandsverwendungszuschlag gezahlt werde (anders noch die bis zum 22. Dezember 1999 geltende Fassung von § 4 Abs. 1 Satz 3 AusIVZV). Der hierin zum Ausdruck kommende Rechtsgedanke gelte auch im Bereich der Versorgung. Hierfür spreche schließlich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz, vgl. BeamtVGWV Tz. 13.3.1.3 sowie der beschränkte Verweis in Tz. 13.3.1.1..

9 Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7. September 2023 - 3 K 36/20 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.

10 Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

die Berufung zurückzuweisen.

11 Zur Begründung verweist er auf sein erstinstanzliches Vorbringen und die verwaltungsgerichtliche Entscheidung.

12 Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 17. April 2025 und 2. Mai 2025 auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet.

13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten der Beklagten, die Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Chemnitz und die Gerichtsakte des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

14 Der Senat entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung, § 101 Abs. 2 VwGO.

15 Die Berufung hat Erfolg, weil sie zulässig und begründet ist. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben, denn der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 4. Oktober 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. Dezember 2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 13. September 2022 erweist sich als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Berücksichtigung seiner im Ausland verbrachten Dienstzeiten im Wege der doppelten Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

16 1. Rechtsgrundlage ist § 25 Abs. 2 Satz 3 Soldatenversorgungsgesetz - SVG - in der Fassung vom 9. Dezember 2019 (gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024, im Weiteren: a. F.; im aktuellen SVG findet sich die Regelung in § 39 Abs. 2 Satz 3 ff.). Diese lautet:

Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Absatz 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie insgesamt mindestens 180 Tage und jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben.

17 Die in Bezug genommene Bestimmung § 63c Abs. 1 SVG a. F. lautet:

Eine besondere Auslandsverwendung ist eine Verwendung aufgrund eines Übereinkommens oder einer Vereinbarung mit einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung oder mit einem auswärtigen Staat im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder in Luftfahrzeugen,

1. für die ein Beschluss der Bundesregierung vorliegt oder
2. die im Rahmen von Maßnahmen nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes stattfindet.

Dem steht eine sonstige Verwendung im Ausland oder außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes auf Schiffen oder Luftfahrzeugen mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage gleich. Die Verwendung im Sinne der Sätze 1 und 2 beginnt mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet und endet mit dem Verlassen des Einsatzgebietes.

18 2. Wie zwischen den Beteiligten unstrittig, handelt es sich sowohl bei den Einsätzen des Klägers im Rahmen der KFOR wie auch der ISAF um besondere Auslandsverwendungen im Sinne des § 63c Abs. 1 Satz 1 SVG a. F.. Unstrittig ist ebenfalls, dass die Einsätze im Rahmen der ISAF, die zweimal jeweils neun Tage, einmal 14 Tage und einmal 13 Tage gedauert haben, im Rahmen von § 25 Abs. 2 Satz 3 SVG a. F. schon deshalb keine Berücksichtigung finden können, weil keiner von ihnen mindestens 30 Tage gedauert hat. Ebenfalls ist unstrittig, dass auch die im Rahmen des Einsatzes bei KFOR in den Jahren 2001/2002 vom Kläger erbrachten

Zeiten grundsätzlich nach § 25 Abs. 2 Satz 3 SVG a. F. berücksichtigungsfähig sind: Als ruhegehaltfähig können – wie das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 9. September 2021 (- 2 C 1/20 -, juris Rn. 14) entschieden hat – Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 63c Abs. 1 Satz 1 SVG a. F. auch dann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn der Einsatz vor dem 1. Dezember 2002 stattgefunden hat.

- 19 Entscheidungserheblich ist damit allein, ob die 13 Tage, in denen der Kläger während seines Einsatzes bei der KFOR Erholungsurlaub genommen hat (6. bis 18. Februar 2002), als Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung mitzählen. Dabei ist davon auszugehen, dass der zwischen zwei Zeitabschnitten des KFOR-Einsatzes liegende Erholungsurlaub nicht dazu führt, dass anschließend die Einsatzzeit neu zu zählen beginnt. Es sind vielmehr die Zeiten vom 9. November 2001 bis 5. Februar 2002 (89 Tage) und vom 19. Februar 2002 bis 16. Mai 2002 (87 Tage), die jeweils ununterbrochen länger als 30 Tage gedauert haben, einzubeziehen, die allerdings zusammen nur 176 Tage ergeben.
- 20 3. Auszugehen ist vom Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen. § 25 Abs. 2 Satz 3 SVG a. F. definiert nicht selbst, was unter „Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung“ zu verstehen ist, sondern verweist insoweit auf § 63c Abs. 1 SVG a. F. im Sinne einer Legaldefinition der besonderen Auslandsverwendung (so BVerwG, Urt. v. 9. September 2021 a. a. O. Rn. 19). Hierzu zählt neben der Verwendung aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung die im Rahmen von Maßnahmen der Streitkräfte nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBesG erfolgende Verwendung sowie eine sonstige Verwendung mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage. § 63c Abs. 1 Satz 3 SVG a. F. legt zudem fest, dass die definierte Verwendung mit dem Eintreffen im Einsatzgebiet beginnt und mit dem Verlassen des Einsatzgebietes endet. Durch den Verweis auf die Legaldefinition in § 63c Abs. 1 SVG a. F. wird rechtlich bindend festgelegt, was unter einer „besonderen Auslandsverwendung“ zu verstehen ist. Insbesondere besteht aufgrund der gesetzlichen Definition weder ein Bedarf, zur Auslegung auf den Verwendungsbegriff in anderen Gesetzen zurückzugreifen noch dürfte dies zulässig sein. Im Versorgungsrecht gilt wie im Besoldungsrecht eine strenge Gesetzesbindung; in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass von dem durch Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich verbürgten Prinzip der Gesetzesbindung der Besoldung (§ 2 Abs. 1 BBesG) nur ausnahmsweise abgewichen werden kann. Besoldungsansprüche von Beamten und Soldaten ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz (vgl. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 BBesG). Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge (§ 3 Abs. 1 BeamtVG, § 1a Abs. 1 SVG).

- 21 Zum Verständnis der Vorschrift ist zudem die Gesetzesbegründung heranzuziehen (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 26. September 2011, BT-Drs. 17/7143, S. 15). Dort wird zu Nr. 5 (§ 25 Abs. 2 Satz 3 – neu) ausgeführt:

Bei besonderen Auslandsverwendungen sind die Betroffenen regelmäßig einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt. In Anlehnung an die Regelungen zur Dienstausbildung im Ausland unter gesundheitsschädigenden klimatischen Verhältnissen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 sowie § 13 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes – BeamtVG) können die Einsatzzeiten im Ausland, wenn sie einzelnen ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 365 Tage gedauert haben, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Im Hinblick auf die besonderen körperlichen und psychischen Anforderungen auch eines kürzeren Einsatzes sowie darauf, dass die Einsatzdauer beispielsweise in Afghanistan regelmäßig etwa vier Monate beträgt, aber – insbesondere bei gesuchten Spezialisten mit häufigeren Einsätzen – auch wesentlich kürzer sein kann („gesplittete“ Einsatzzeiten), wird bei der geforderten Mindestdauer von einem Jahr nicht auf einen ununterbrochenen Einsatz, sondern kumulativ auf die Dauer mehrerer ununterbrochener Einzelaufenthalte von jeweils mindestens 30 Tagen Dauer abgestellt. Die Jahresfrist kann durch Zusammenrechnung mehrerer Einsatzzeiten erreicht werden. Damit wird in differenzierter Weise dem Umstand Rechnung getragen, dass die weitere Privilegierung des Personals in einer besonderen Auslandsverwendung eine bestimmte Dauerhaftigkeit der Gefahrenexposition erfordert.

- 22 Aus dem Wortlaut der in § 63c Abs. 1 SVG a. F. enthaltenen Legaldefinition i. V. m. der vorstehenden Gesetzesbegründung zu § 25 Abs. 2 Satz 3 SVG a. F. folgt zwingend, dass die „besondere Auslandsverwendung“ den konkreten Einsatz am im Ausland befindlichen Dienstort mit der dort regelmäßig vorhandenen Gefahrenexposition voraussetzt. Durch § 63c Abs. 1 Satz 3 SVG a. F. wird der Beginn und das Ende der besonderen Auslandsverwendung vom Gesetz taggenau vorgegeben.
- 23 Für den Bereich des Beamtenversorgungsrechts findet sich die entsprechende Regelung in § 13 Abs. 3 i. V. m. § 31a Abs. 1 BeamtVG. Auch dort wird für den Beginn der Verwendung auf den Tag des Eintreffens im Einsatzgebiet und für das Ende auf den Ablauf des letzten Tages der Verwendung bzw. auf das Verlassen des Einsatzgebietes abgestellt (vgl. GKÖD-Schwarzfischer, Beamtenversorgungsgesetz, Kommentar, Stand 2022, § 13 Rn. 53i, unter Verweis auf Ziffer 13.3.1.4 BeamtVGVwV und Plog/Wiedow, BBG, Kommentar, Stand September 2021, § 13 BeamtStG, Rn. 55).
- 24 Schließlich findet sich eine entsprechende Regelung im Bereich der Besoldung in § 56 BBesG i. V. m. § 4 Abs. 1 AusIVZV betreffend den Auslandsverwendungszuschlag für die Dauer der besonderen Verwendung im Ausland: Dieser wird vom Tag des Eintreffens im Gebiet oder am Ort der Verwendung bis zum Ende dieser Verwendung oder dem Verlassen des Gebietes oder Ortes während fortbestehender Verwendung gezahlt. Während einer Dienstbefreiung oder einer Erkrankung – also nicht während des Urlaubs – wird der Auslandsverwendungszuschlag weitergezahlt, solange der Beamte oder Soldat sich im Gebiet oder am Ort der besonderen Verwendung aufhält. (Demgegenüber bestimmte § 4 Abs. 1 Satz 3 AusIVZV in der bis zum

22. Dezember 1999 gültigen Fassung noch, dass während eines Erholungsurlaubs der Auslandsverwendungszuschlag weitergewährt wird, solange der Beamte oder Soldat sich im Gebiet oder am Ort der besonderen Verwendung aufhält.) Auch hier wird die Rechtsfolge – Berechtigung zum Erhalt des Zuschlags – an den Aufenthalt am Ort der besonderen Verwendung geknüpft.

- 25 Angesichts der vorstehend aufgeführten Bestimmungen scheidet im Rahmen der Auslegung ein Rückgriff auf beamtenrechtliche Vorschriften, die allgemein auf eine bestimmte Verwendung abstellen (wie §§ 42 ff. BBesG), aus. Das Verwaltungsgericht hat insoweit ausgeführt, dass im Rahmen von § 45 BBesG eine kurzfristige Unterbrechung aufgrund eines Erholungsurlaubs oder einer Erkrankung der in diesem Zusammenhang geforderten ununterbrochenen Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion für mindestens sechs Monate nicht schädlich sei. Ein Rückgriff auf allgemeine Regelungen kommt indes dann nicht in Betracht, wenn für einen bestimmten Sachverhalt ausdrücklich spezielle gesetzliche Bestimmungen vorgesehen sind. So liegt der Fall hier: Sowohl § 25 i. V. m. § 63c SVG a. F. wie auch § 13 i. V. m. § 31a BeamtVG und schließlich § 4 AusIVZV knüpfen an den Tatbestand einer besonderen Auslandsverwendung an, der sich nach seiner Legaldefinition von dem etwa in § 45 BBesG benutzten Begriff der Verwendung maßgeblich unterscheidet.
- 26 Dieses Ergebnis entspricht dem Sinn und Zweck der angewandten Bestimmungen. Durch die doppelte Berücksichtigung der Einsatzzeiten an potenziell gefährlichen Orten im Rahmen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird eine besondere Belastung der betreffenden Soldaten honoriert. Diese Privilegierung ist indes nur gerechtfertigt für die Zeiten, die tatsächlich am Ort einer erhöhten Gefahrenlage absolviert werden. Zutreffend weist die Beklagte in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ansonsten auch Zeiten der Abwesenheit vom Dienstort wie (längere) Erkrankung oder Elternzeiten als Zeiten der besonderen Auslandsverwendung gewertet werden müssten. Schließlich verbleibt dem Kläger für die genannten Zeiten die einfache Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit.
- 27 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 28 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung

zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 2.061,72 € festgelegt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1, § 63 Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 1 GKG. Nach Angaben der Beklagten beträgt die monatliche Differenz zwischen dem aktuellen und dem erstrebten Ruhegehalt des Klägers 57,27 € monatlich. Unter Zugrundelegung des dreifachen Jahresbetrages ergibt sich der festgesetzte Streitwert.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch